

ZH_OBERGERICHT PP230035 vom 19. September 2023

ZH Obergericht, 2023-09-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PP230035

FR: ZH_OBERGERICHT PP230035 du 19 septembre 2023

IT: ZH_OBERGERICHT PP230035 del 19 settembre 2023

Erwägungen

E. 28

März 2019 bis 28. Juni 2019 insgesamt Fr. 1'842.– geltend mache und hierzu pro Position auch je eine zugehörige Beilage benenne und einreiche (Urk. 28/6a– g). Die Beklagte anerkenne in ihrer Duplik vom 14. Februar 2023 ein Guthaben des Klägers aus der F. _____-reise von Fr. 494.– (Fr. 124.– + Fr. 119.– + Fr. 255.– + Fr. 51.– - Fr. 55.–). Der Kläger beziehe sich in seiner Stellungnahme

- 5 - zur Duplik vom 19. Januar 2023 sodann auf vier Positionen in der Gruppe "Abrechnung Kreuzfahrt F. _____-reise 2019", welche von der Beklagten anerkannt seien, mache zu diesen vier Positionen jedoch keine weiteren Ausführungen. Es sei damit davon auszugehen, dass der Kläger die von der Beklagten anerkannten Forderungspositionen in der Höhe von Fr. 124.–, Fr. 119.– und Fr. 255.– und Fr. 51.– gemeint haben müsse. Den Abzug von Fr. 55.– anerkenne der Kläger gemäss seiner Tabelle "Tatsachenbehauptungen", weshalb ein Betrag in der Höhe von Fr. 494.– resultiere. Sodann anerkenne er – wie bereits in der Klage resp. der Beilage Urk. 3/2 –, dass die Beklagte ihm am 29. Juli 2019 Fr. 2'500.– bezahlt habe (Urk. 28/2). Sollte der Kläger den Abzug dieser Zahlung nicht als Anerkennung verstanden haben wollen, sei festzuhalten, dass die Beklagte sie in Urk. 19/4 belegt habe. Somit habe die Beklagte ihre Schuld in Höhe von Fr. 494.– bereits getilgt. Zudem erübrige sich dadurch auch die Prüfung, ob der Kläger seine auf die Beilagen 1–3 sowie 7–10 (Urk. 28/6a-g) gestützte Forderung von Fr. 1'348.– (Fr. 1'842.– abzüglich Fr. 494.–) für weitere Ausgaben vom 28. März 2019 bis 28. Juni 2019 genügend substantiiert behauptet habe und, falls ja, ob er sie zu beweisen vermöge. Dasselbe gelte für die Position "nagelneue Matratze" von Fr. 148.– (Urk. 65 E. III. 4.2). Was die per 31. Dezember 2018 eingetragenen Restschulden von Fr. 4'058.– anbelange, habe der Kläger nicht klar ausgeführt, wie er diesen Betrag berechne. Er habe dem Gericht hierzu eine Verweiskette präsentiert – sofern überhaupt verständiglich – von "(3)" auf S. 1 zu "(3)" auf S. 2 und von dort weiter zu den Beilagen 12–16 (vgl. Urk. 28/2). Wie erwähnt, sei es nicht Sache des Gerichts, den Sachverhalt aus den Beilagen einer Partei herauszufiltern. Davon abgesehen würde den Beilagen 12–16 mangels Urkundencharakter im Sinne von Art. 177 ZPO ohnehin keine Beweisqualität zukommen, handle es sich doch erneut um selbstgestellte Tabellen mit Positionen, welche auf andere Bezug nähmen. Soweit der Kläger wünsche, die Schuldentabelle sei strukturiert durchzugehen (Prot. S. 5), sei festzuhalten, dass die richterliche Fragepflicht als überstrapaziert anzusehen sei, wenn das Gericht jede vom Kläger genannte Position mit ihm durchgehen und prüfen würde, ob sich daraus etwas zu seinen Gunsten ableiten liesse. Auch

- 6 - als Laie sei er in der Verantwortung, dem Gericht die behaupteten Geschehnisse zumindest so schlüssig darzulegen, dass es die richterliche Fragepflicht zielgerichtet ausüben könne. Zu erwähnen sei auch der gerichtliche Hinweis an den Kläger, bei

Unsicherheiten bei der Ergänzung der Replik die Einholung von rechtskundigem Rat zu prüfen (Urk. 23). Der Restschuldenbetrag von Fr. 4'058.– vom 31. Dezember 2018 sei somit als nicht substantiiert, d.h. als nicht rechtsge- nügend nachvollziehbar, dargetan zu erachten (Urk. 65 E. III. 4.3). Zu erwähnen sei an dieser Stelle, dass auf die ergänzenden Sachvorbringen in der Stellungnahme zur Duplik des Klägers vom 19. Januar 2023 und der zum besseren Verständnis ergänzten Tabelle "Tatsachenbehauptungs-Tabelle" (Urk. 45 und Urk. 46/1) aufgrund bereits abgeschlossener Parteivorträge und mangels Noven im Sinne von Art. 229 ZPO nicht eingegangen werde. Des Weiteren seien auch die mit der erwähnten Stellungnahme neu eingereichten Belege, welche jeweils auf das Jahr 2019 oder älter datiert seien (Urk. 46/2), nicht zu berücksichtigen, da sie bereits vor Klageeinleitung entstanden seien resp. für den Kläger vorhanden gewesen sein müssten und im Rahmen der Parteivorträge hätten eingereicht werden können (vgl. Art. 229 ZPO). Die Klage sei somit abzuweisen (Urk. 65 E. III. 4.4 f.). 3.3. Der Kläger rügt mit seiner Beschwerde, der Entscheid der Vorinstanz lasse keinen Einbezug seiner Argumente, Informationen und Bitten gemäss seinen Eingaben vom 18. Januar 2023 und vom 23. Februar 2023 erkennen (Urk. 64 S. 2; Urk. 70 S. 4). Diese Rüge genügt den oben (E. 2.1) aufgeführten Anforderungen an eine ausreichende Beschwerdebegündung jedoch nicht. Es wäre am Kläger gewesen aufzuzeigen, welche Argumente, Informationen und Bitten konkret die Vorinstanz seiner Ansicht nach zu Unrecht nicht einbezogen hat und inwiefern deren Einbezug etwas am vorinstanzlichen Urteil zu ändern vermocht hätte. Auf diese pauschale Beanstandung ist daher nicht weiter einzugehen. 3.4. Unbegründet ist die Kritik des Klägers, das Urteil der Vorinstanz basiere grundsätzlich auf seinen Unterlagen für die Hauptverhandlung vom 18. August 2021 und nicht auf der gemäss Verfügung der Vorinstanz vom 27. Oktober 2021 geforderten "Tatsachenbehauptungen-Tabelle mit den einzelnen zu belegten For-

- 7 - derungspositionen" und der dazu eingereichten Replik und Duplik (Urk. 64 S. 3; Urk. 70 S. 4 f.). So hielt die Vorinstanz fest, sie gehe davon aus, dass der Kläger seine reduzierte Forderung von Fr. 3'548.– nur noch auf die Tabelle "Tatsachenbehauptungen" gemäss Urk. 28/2 – welche Teil seiner ergänzenden Replik bildete (vgl. Urk. 23) – stütze (Urk. 65 E. III. 4.1 letzter Satz). In der Folge ging die Vorinstanz auch nur noch auf diese Tabelle sowie die von der Beklagten in der Duplik anerkannten Positionen ein (Urk. 65 E. III. 4.2). 3.5. Der Kläger beanstandet weiter, die Vorinstanz habe die "(Rückweisungs-)Behauptungen" der Beklagten nicht materiell geprüft / prüfen können. Es liege ja auch kein einziger materieller (substantiiertes) Beweis der vielen Behauptungen / Rückweisungen seitens der Beklagten vor (Urk. 64 S. 3–5; Urk. 70 S. 5–8.). Auch diese Kritik ist unberechtigt. Betreffend die Forderungen für das Jahr 2019 über Fr. 1'843.– sowie für die Matratze von Fr. 148.– hielt die Vorinstanz fest, dass der Kläger die à Konto-Zahlung der Beklagten von Fr. 2'500.– anerkannt habe bzw. diese Zahlung belegt sei (Urk. 65 E. III. 4.2). Auf seinen Einwand, dass diese Zahlung nicht für die Schulden des Jahres 2019 gewesen sei, wird nachfolgend (E. 3.6) eingegangen. Was die Restschuld der Vorjahre (bis Ende 2018) über den Betrag von Fr. 4'058.– anbelangt, durfte die Beklagte diesen Betrag auch ohne Vorlegen eines Beweismittels bestreiten. Die nicht beweisbelastete Partei hat den Gegenbeweis erst zu führen, wenn der Hauptbeweis angetreten wurde und nicht scheiterte (BSK ZGB I-Lardelli/Vetter, Art. 8 N 36). Vorliegend gelang es dem Kläger jedoch nicht, den Hauptbeweis in Bezug auf die Restschuldforderung der Vorjahre zu erbringen. Wie die Vorinstanz zutreffend ausführte (Urk. 65 E. III. 4.3), kommt den vom Kläger eingereichten Beilagen 12–16 (Urk. 28/6h–1) zur Restschuld mangels

Urkundencharakter im Sinne von Art. 177 ZPO keine Beweisqualität zu, da es sich hierbei um selbst erstellte Tabellen mit Positionen handle, welche auf andere Bezug nähmen. Diese stellen somit lediglich Parteibehauptungen dar. Bezüglich deren Substantiierung ist der Vorinstanz zuzustimmen, dass nicht klar ist, wie sich der Betrag von Fr. 4'058.– zusammensetzt. Gemäss der Abrechnung des Jahres 2018 (Urk. 28/6h) bestand per Ende 2017 eine Restschuld von Fr. 3'282.–. Sodann sind diverse Ausgabenpositionen mit Datum (bspw. 13.01.2018, Coop + Denner, Fr. 32.–) sowie der Person, welche die Aus-

- 8 - gabe bezahlt hat (B. _____ oder A. _____), in der Abrechnung aufgelistet. Bei der Beklagten ergibt sich eine Summe von Fr. 727.50. Beim Kläger wird eine Summe von Fr. 340.– aufgeführt, was nicht nachvollzogen werden kann, da die Beträge in der Spalte "bezahlt von A. _____" zusammengerechnet Fr. 248.– oder Fr. 330.– (ohne den Abzug von Fr. 82.– gerechnet) ergeben. Aus diesen Endbeträgen auf beiden Seiten sowie unter Berücksichtigung der Euro-Zahlungen soll sich sodann eine Totalschuld von - Fr. 165.– (zulasten von A. _____) für das Jahr 2018 ergeben, was ebenfalls nicht nachvollziehbar ist. Dieselben Unklarheiten bestehen auch hinsichtlich der Abrechnung des Jahres 2017 (Urk. 28/6i). Auch hier stimmt die Summe der Zahlungen durch den Kläger nicht und es ist unklar, wie sich die Totalschuld berechnet. Nachdem die Vorinstanz dem Kläger mit Verfügung vom 27. Oktober 2021 eine Hilfestellung zur Erstellung einer besser verständlichen Tabelle gab (Urk. 23), kann ihr auch nicht vorgeworfen werden, sie hätte ihre richterliche Fragepflicht in Bezug auf die Restschuld weiter ausüben müssen. Der Kläger hätte die Restschuld mit Hilfe der von der Vorinstanz vorgeschlagenen Tabelle darlegen können, wie er dies auch hinsichtlich der Forderungen für das Jahr 2019 (Urk. 28/2) tat, um seiner Substantiierungspflicht nachzukommen. Der vorinstanzliche Entscheid ist daher in Bezug auf die Restforderung des Klägers nicht zu beanstanden. 3.6. Der Kläger macht geltend, die à Konto-Zahlung der Beklagten über Fr. 2'500.– am 20. Juli 2019 habe nicht der Schulden-Überdeckung des laufenden Jahres, sondern der Teiltilgung des aufgelaufenen Schuldensaldos per Ende 2018 gedient. Entsprechend erübrige sich auch nicht die Prüfung der übrigen strittig gebliebenen Positionen vom 28. März 2019 bis zum 28. Juni 2019, wie dies die Vorinstanz ausführe (Urk. 70 S. 5). Diese Behauptung, wonach die Zahlung der Beklagten für die Begleichung des Restschuldensaldos per Ende 2018 gewesen sei, erfolgt erstmals im Beschwerdeverfahren und damit verspätet (vgl. Art. 326 Abs. 1 ZPO und oben E. 2.2). Bei Fehlen einer Anrechnungserklärung nach Art. 86 OR gilt die gesetzliche Regelung gemäss Art. 87 Abs. 1 OR, wonach die Zahlungen zuerst auf die fälligen resp. die am längsten fälligen Forderungen anzurechnen sind. Wie vorstehend ausgeführt, gelingt es dem Kläger nicht, eine Restschuld per Ende 2018 darzutun, weshalb die Zahlung von Fr. 2'500.– auch nicht

- 9 - an eine solche angerechnet werden kann. Die Vorinstanz hat die Zahlung daher zurecht an die Schulden des Jahres 2019 über Fr. 1'842.– sowie die Schuld betreffend die Matratze in der Höhe von Fr. 148.– angerechnet. 3.7. Da die Vorinstanz die von der Beklagten behauptete Barzahlung von € 1'100.– nicht berücksichtigte, braucht auf die diesbezüglichen Rügen des Klägers in seiner Beschwerde (Urk. 64 S. 3; Urk. 70 S. 5 f.) nicht eingegangen zu werden. Ebenso wenig ist auf seine Ausführungen zur Thematik, dass Schulden vor der Trennung kein Thema gewesen seien (Urk. 70 S. 6), einzugehen, da sich diese gegen die Duplik der Beklagten und nicht gegen den vorinstanzlichen Entscheid richten. 3.8. Soweit der Kläger kritisiert, die Vorinstanz hätte ihm genauer mitteilen müssen, welche Unterlagen er an der Verhandlung hätte dabei haben sollen, und ihre richterliche

Fragepflicht weiter ausüben müssen (Urk. 64 S. 3 und S. 5; Urk. 70 S. 3 und S. 7), ist festzuhalten, dass die Vorinstanz der richterlichen Fragepflicht (Art. 56 ZPO) mit ihrer ausführlichen Befragung des Klägers anlässlich der Hauptverhandlung vom 18. August 2021 (vgl. Prot. I S. 5 ff.) und insbesondere ihrer Hilfestellung gemäss Verfügung vom 27. Oktober 2021 (Urk. 23) ausreichend nachkam. 3.9. Zusammenfassend gelingt es dem Kläger nicht, mit seinen Rügen durchzudringen. Seine Beschwerde gegen das vorinstanzliche Urteil ist daher abzuweisen. 4. Das Beschwerdeverfahren beschlägt eine vermögensrechtliche Streitigkeit mit einem Streitwert von Fr. 3'548.–. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr ist in Anwendung von § 12 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 4 Abs. 1 der Gerichtsgebührenverordnung des Obergerichts auf Fr. 760.– festzusetzen. Die Kosten sind ausgangsgemäss dem Kläger aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO) und mit dem von ihm geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 760.– zu verrechnen (Art. 111 Abs. 1 ZPO). Parteientschädigungen sind für das Rechtsmittelverfahren keine zuzusprechen, dem Kläger zufolge seines Unterliegens, der Beklagten mangels relevanter Umtriebe (Art. 106 Abs. 1 und Art. 95 Abs. 3 ZPO).

- 10 - Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.